DOLWF: 7900-L Dienstordnung für die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (DOLWF) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 10. Dezember 1993, Az. V 6-OD 400-17 (AIIMBI. 1994 S. 310) (§§ 1–20)

# 7900-L

Dienstordnung für die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (DOLWF)

# Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 10. Dezember 1993, Az. V 6-OD 400-17 (AIIMBI. 1994 S. 310)

#### Inhaltsübersicht

- A. Aufgaben und Organisation
- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Organisatorischer Aufbau
- § 3 Aufgabenverteilung
- § 4 Organisationsübersicht und Geschäftsverteilungsplan
- B. Personal
- § 5 Leiter der Landesanstalt
- § 6 Sachgebietsleiter
- § 7 Leiter der Arbeits- und Projektgruppen
- § 8 Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter
- § 9 Leiter und Personal des Verwaltungsbüros
- § 10 Angestellte und Arbeiter
- C. Dienstführung
- § 11 Führungsgrundsätze
- § 12 Amtseinführung
- § 13 Dienstverkehr
- § 14 Fachberatung
- § 15 Rechtsberatung
- § 16 Abhilfeverfahren, Rechtsstreitigkeiten
- § 17 Verschlußsachen, vertrauliche Schriftstücke
- § 18 Dienstsiegel
- § 19 Veröffentlichungen
- D. Schlußbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

## A. Aufgaben und Organisation

#### § 1

# Ziele und Aufgaben

- (1) Allgemeines Ziel der Tätigkeit der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (Landesanstalt) ist es, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Beratungs- und Fortbildungsaufgaben in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für *Ernährung*, Landwirtschaft und Forsten<sup>I</sup> (Staatsministerium), den anderen Behörden der Staatsforstverwaltung sowie mit der *Forstwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München*<sup>II</sup> bei wirtschaftlichem Arbeitsaufwand und Mitteleinsatz bestmöglich zu erfüllen.
- (2) <sup>1</sup>Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Landesanstalt ist in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften festgelegt. <sup>2</sup>Aus der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft vom 6. April 1993 (GVBI S. 313) ergeben sich folgende Aufgaben:

- 1. Praxisbezogene Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Waldökologie und der Forstwirtschaft<sup>1)</sup>,
- 2. Anlage und Betreuung langfristiger Versuche der Staatsforstverwaltung,
- 3. Erstellung von Fachgutachten für Behörden der Staatsforstverwaltung,
- 4. Inventuren, Prognose von Waldkrankheiten,
- 5. Dokumentation von forstlichen Forschungsergebnissen,
- 6. Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Richtlinien und Merkblättern für den forstlichen Betrieb,
- 7. Mitwirkung bei der Prüfung von Forstschutzmitteln und forstlichen Geräten, *Prüfung von forstlichem Saatgut*<sup>III</sup>,
- 8. Beratung der Behörden der Staatsforstverwaltung und
- 9. Mitwirkung bei der forstlichen Aus- und Fortbildung.
- (3) Das Staatsministerium kann der Landesanstalt weitere Aufgaben zuteilen. Arbeiten für Dritte bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.
- (4) Der Landesanstalt obliegt die Geschäftsführung für das Kuratorium gemäß § 3 Abs. 1 BayLWFV.

# Organisatorischer Aufbau

- (1) <sup>1</sup>Der Wirkungsbereich der Landesanstalt umfaßt das Gebiet des Freistaates Bayern. <sup>2</sup>Forschungs- und Entwicklungsarbeiten können mit Zustimmung des Staatsministeriums auch außerhalb Bayerns durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Landesanstalt ist entsprechend der *Allgemeinen Dienstordnung*<sup>IV</sup> in Sachgebiete gegliedert, die möglichst zusammenhängende Fachaufgaben umfassen. <sup>2</sup>Zusätzlich können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden. <sup>3</sup>Die Landesanstalt hat ein Verwaltungsbüro.

#### § 3

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> [Amtl. Anm.:] Hierzu gehören auch die damit unmittelbar verbundene Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Holzwirtschaft und im forstfachlichen Bereich der Landschaftspflege.

<sup>[</sup>Amtl. Anm.:] nunmehr: "Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten"

II [Amtl. Anm.:] nunmehr: "Studienfakultät für Forstwirtschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München"

<sup>[</sup>Amtl. Anm.:] Gegenstandslos infolge Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft durch § 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 14. Juli 1999 (BayRS 7900-1-L, GVBI S. 358). Die Prüfung von forstlichem Saatgut erfolgt nun durch das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht.

<sup>&</sup>lt;sup>IV</sup> [Amtl. Anm.:] nunmehr: "Allgemeine Geschäftsordnung"

- (1) Ständige Aufgaben (Daueraufgaben) werden von den Sachgebieten oder von Arbeitsgruppen, zeitlich befristete Aufgaben werden von Projektgruppen oder von den Sachgebieten wahrgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Für Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 2, 4 und 7 sind in der Regel Arbeits- oder Projektgruppen zuständig. <sup>2</sup>Die Entscheidung über Arbeits- und Projektgruppen sowie deren Leiter trifft der Leiter der Landesanstalt im Rahmen der bei Kap. 09 08 zugewiesenen Haushaltsmittel, im übrigen das Staatsministerium.
- (3) Die Sachgebiete nehmen insbesondere die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3, 5, 6, 8 und 9 angeführten Aufgaben wahr.
- (4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann die Aufgaben der Landesanstalt in einer Aufgaben-Übersicht festlegen, die den Entwicklungen angepaßt wird. <sup>2</sup>Die Aufgaben innerhalb der Landesanstalt sind nach den "Stellenbeschreibungs-Richtlinien für die Behörden und Dienststellen der Bayerischen Staatsforstverwaltung" zu verteilen.

## Organisationsübersicht und Geschäftsverteilungsplan

- (1) Der organisatorische Aufbau der Landesanstalt ist in einer Organisationsübersicht darzustellen.
- (2) Die Sachgebiete und deren Aufgaben sowie die Sachgebietsleiter und deren Stellvertreter sind in einem Geschäftsverteilungsplan zu benennen.
- (3) <sup>1</sup>Die Geschäftsverteilung bestimmt der Leiter der Landesanstalt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann die Organisation und die Geschäftsverteilung ändern.

#### B. Personal

#### § 5

#### Leiter der Landesanstalt

- (1) Der Leiter der Landesanstalt ist Beamter des höheren Forstdienstes.
- (2) <sup>1</sup>Der Leiter der Landesanstalt vertritt seine Behörde gegenüber der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Er pflegt im Rahmen der Aufgaben der Landesanstalt die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen, insbesondere mit der *Forstwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität*<sup>N</sup> und dem *Fachbereich Forstwirtschaft*<sup>NI</sup> der Fachhochschule Weihenstephan. <sup>3</sup>Er fördert durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Ziele und Aufgaben der Landesanstalt.
- (3) <sup>1</sup>Der Leiter der Landesanstalt ist Dienstvorgesetzter aller Beamten der Landesanstalt. <sup>2</sup>Er ist für die Angestellten und Arbeiter der Landesanstalt Vertreter des Arbeitgebers. <sup>3</sup>Er ist Vorgesetzter der Sachgebietsleiter, des Leiters des Verwaltungsbüros sowie der ihm unmittelbar unterstellten Beschäftigten der Landesanstalt sowie der Leiter der Arbeits- und Projektgruppen, soweit diese Beschäftigte der Landesanstalt sind.
- (4) <sup>1</sup>Der Leiter der Landesanstalt lenkt und koordiniert die Arbeit der Sachgebiete sowie der Arbeits- und Projektgruppen, sorgt für eine einheitliche Vertretung nach außen und erstellt einen Tätigkeitsbericht. <sup>2</sup>Er übernimmt die Leitung eines Sachgebietes.
- (5) Der Leiter der Landesanstalt ist Beauftragter für den Haushalt.
- (6) Der Leiter der Landesanstalt arbeitet mit der Personalvertretung zusammen und fördert ihre Tätigkeit.
- (7) Stellvertreter des Leiters der Landesanstalt ist ein Sachgebietsleiter, der vom Staatsministerium im Benehmen mit dem Leiter der Landesanstalt bestellt wird.
- (8) Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Leiters der Landesanstalt und dessen Stellvertreters übernimmt der jeweils ranghöchste, bei Ranggleichheit der dienstälteste Sachgebietsleiter die Stellvertretung.

<sup>&</sup>lt;sup>V</sup> [Amtl. Anm.:] nunmehr: "Studienfakultät für Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München "

## Sachgebietsleiter

- (1) <sup>1</sup>Der Sachgebietsleiter ist in der Regel Beamter des höheren Forstdienstes. <sup>2</sup>Der Sachgebietsleiter ist Vorgesetzter der ihm unterstellten Beschäftigten der Landesanstalt.
- (2) Der Leiter der Landesanstalt bestimmt im Benehmen mit dem Sachgebietsleiter dessen Stellvertreter.

#### § 7

#### Leiter der Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeits- und Projektgruppen können im Rahmen der verfügbaren Haushalts- oder Drittmittel wissenschaftliche Mitarbeiter sowie weitere Mitarbeiter und Hilfskräfte befristet beschäftigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium bestellt die Leiter der Arbeits- und Projektgruppen auf Vorschlag des Kuratoriums. <sup>2</sup>Wird vom Kuratorium kein Leiter vorgeschlagen, so wird er vom Staatsministerium bestimmt. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Leiter der Arbeits- und Projektgruppen sind Vorgesetzte des zugeteilten Personals. <sup>2</sup>Sie sind für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb und die wirtschaftliche Verwendung der zugeteilten Mittel (Personal, Sach- und Ausgabemittel) verantwortlich.

#### § 8

#### Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter

- (1) Den Sachgebieten und den Arbeits- und Projektgruppen werden Beamte, Angestellte oder Arbeiter als Mitarbeiter zugeteilt.
- (2) <sup>1</sup>Beamten und Angestellten können als Sachbearbeiter bestimmte Fachaufgaben zur eigenverantwortlichen Bearbeitung übertragen werden. <sup>2</sup>Sie können als Fachvorgesetzte, im Einzelfall auch als Vorgesetzte, eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die weiteren Mitarbeiter unterstützen die Arbeit des Sachgebietes bzw. der Arbeits- und Projektgruppe.

## § 9

#### Leiter und Personal des Verwaltungsbüros

- (1) <sup>1</sup>Das Verwaltungsbüro der Landesanstalt leitet in der Regel ein Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes. <sup>2</sup>Er ist Vorgesetzter der Beamten und Angestellten des Bürodienstes sowie der ihm unterstellten anderen Beschäftigten.
- (2) <sup>1</sup>Der Stellvertreter des Büroleiters ist Beamter des mittleren Forstverwaltungsdienstes, ausnahmsweise ein Angestellter des Bürodienstes. <sup>2</sup>Zur Stellvertretung werden ihm bestimmte Aufgaben übertragen, die in der Stellenbeschreibung festgelegt sind. <sup>3</sup>Die Sachentscheidung in den übrigen Aufgaben trifft, sofern diese nicht bis zur Rückkehr des Büroleiters zurückgestellt werden können, der Leiter der Landesanstalt oder ein von ihm bestimmter Beamter.
- (3) Die Angestellten im Bürodienst können einen eigenen Aufgabenbereich übertragen erhalten.

#### § 10

# Angestellte und Arbeiter

Die Angestellten und die Arbeiter der Landesanstalt sind unter Beachtung der Arbeitsverträge und der tarifrechtlichen Regelungen einzusetzen.

# C. Dienstführung

# Führungsgrundsätze

Die Führungsgrundsätze sind in den "Führungsrichtlinien für die Behörden und Dienststellen der Bayerischen Staatsforstverwaltung" festgelegt.

#### § 12

# Amtseinführung

- (1) Der Leiter der Landesanstalt wird durch den Staatsminister für *Ernährung,* Landwirtschaft und Forsten<sup>VII</sup> oder dessen Beauftragten in sein Amt eingeführt.
- (2) Der Leiter der Landesanstalt oder in seinem Auftrag der jeweilige Vorgesetzte führt die Beamten und Angestellten der Landesanstalt bei Dienstantritt ein.

## § 13

#### Dienstverkehr

- (1) <sup>1</sup>Für den Dienstverkehr der Landesanstalt gelten die Vorschriften der "*Allgemeinen Dienstordnung*"<sup>VIII</sup>. <sup>2</sup>Der Schriftverkehr innerhalb der Landesanstalt ist möglichst einzuschränken.
- (2) <sup>1</sup>Der Leiter der Landesanstalt unterzeichnet wichtige Schreiben an andere Behörden, Dienststellen und an Verbände sowie alle Schreiben an die Personalvertretung. <sup>2</sup>Er unterzeichnet die Schreiben an das Staatsministerium in grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Angelegenheiten (Entscheidungshilfen). <sup>3</sup>Der zuständige Sachgebietsleiter, der das Schreiben entworfen hat, ist zu benennen, gegebenenfalls auch der Sachbearbeiter. <sup>4</sup>Ist der Leiter der Landesanstalt bei Schreiben an das Staatsministerium anderer Meinung als der zuständige Sachgebietsleiter, so hat er dessen abweichende Auffassung darzulegen. <sup>5</sup>Im übrigen ist die Unterschriftsbefugnis in den Stellenbeschreibungen festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Die Landesanstalt hat in jedem Fall einen begründeten Vorschlag zu unterbreiten, wenn das Staatsministerium für eine Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Für die Entscheidung bedeutsame Unterlagen, Gutachten und Stellungnahmen sind vorzulegen.
- (4) Auskünfte gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt der Leiter der Landesanstalt oder der von ihm Beauftragte.

#### § 14

## Fachberatung

Der Leiter der Landesanstalt und die Sachgebietsleiter können die Beratung durch Hochschullehrer der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München<sup>IX</sup> in Anspruch nehmen.

# § 15

## Rechtsberatung

(1) <sup>1</sup>Für die Rechtsberatung der Landesanstalt ist die Bezirksfinanzdirektion München im Rahmen der Vertretungsverordnung zuständig. <sup>2</sup>Andere Behörden können im Wege der Amtshilfe um Rechtsberatung gebeten werden.

VII [Amtl. Anm.:] nunmehr: "Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten"

VIII [Amtl. Anm.:] nunmehr: "Allgemeine Geschäftsordnung"

<sup>&</sup>lt;sup>IX</sup> [Amtl. Anm.:] nunmehr: "Studienfakultät für Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München"

- (2) In Angelegenheiten, die einer rechtlichen Überprüfung bedürfen, ist eine rechtsgutachtliche Äußerung einzuholen.
- (3) Von der Einschaltung der Vertretungsbehörde kann abgesehen werden,
- wenn es sich um sachlich und rechtlich einfache Vorgänge handelt,
- wenn bereits auf geltendem Recht beruhende Rechtsgutachten über Vorgänge mit gleichem Sachverhalt vorliegen oder
- wenn rechtlich geprüfte Musterverträge ohne wesentliche Änderungen verwendet werden können.

# AbhilfeverfahrenX, Rechtsstreitigkeiten

Die Landesanstalt erläßt vorprozessuale Entscheidungen, insbesondere Abhilfebescheide, Widerspruchsbescheide und Beschwerdeentscheidungen, soweit sie hierfür zuständig ist; sie unterstützt die zuständige Vertretungsbehörde bei der Vorbereitung und Führung von Gerichtsverfahren.

# § 17

## Verschlußsachen, vertrauliche Schriftstücke

Verschlußsachen und vertraulich zu behandelnde Schriftstücke, Urkunden und Akten, insbesondere Personalakten, sind vom Leiter der Landesanstalt oder – soweit zulässig – von einem von ihm Beauftragten zu bearbeiten und in der vorgeschriebenen Weise zu verwahren.

#### § 18

## Dienstsiegel

- (1) Die Landesanstalt führt ein Dienstsiegel mit dem großen bayerischen Staatswappen und der Umschrift "Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft".
- (2) <sup>1</sup>Die Befugnis zum Führen des Dienstsiegels erteilt der Leiter der Landesanstalt schriftlich; in der Regel erhält der Leiter des Verwaltungsbüros diese Befugnis. <sup>2</sup>Das Dienstsiegel ist gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. <sup>3</sup>Es ist verschlossen aufzubewahren und darf anderen nicht überlassen werden; sein Verlust ist sofort anzuzeigen.

#### § 19

#### Veröffentlichungen

- (1) <sup>1</sup>Forschungs- und Entwicklungsergebnisse dürfen vor ihrer Veröffentlichung nur mit Genehmigung des Leiters der Landesanstalt an Dritte weitergegeben werden. <sup>2</sup>Bei Forschungs- und Entwicklungsergebnissen von Arbeits- und Projektgruppen bedarf es dazu auch der Genehmigung des Leiters der Arbeits- und Projektgruppe.
- (2) Über die Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Arbeits- und Projektgruppen entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit dem Leiter der Landesanstalt beziehungsweise dem Leiter der Arbeits- oder Projektgruppe.
- (3) Über die Veröffentlichung von Gutachten der Landesanstalt entscheidet deren Leiter mit Zustimmung des Auftraggebers.

## D. Schlußbestimmungen

<sup>&</sup>lt;sup>X</sup> [Amtl. Anm.:] Gegenstandslos infolge Wegfall des Abhilfeverfahrens, vgl. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes vom 26. Juli 1995 (GVBI S. 392, BayRS 300-1-1-J).

## Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Dienstordnung tritt am 10. Dezember 1993 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig wird die "Dienstordnung für die Bayerische Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (DOFVA)" vom 20. Dezember 1978 (LMBI S. 62) außer Kraft gesetzt.
- (2) In Nr. 1 Buchstabe b der Bekanntmachung vom 13. März 1989 (AllMBI S. 387) wird die Bezeichnung "Bayerische Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt München" ersetzt durch die Bezeichnung "Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft"<sup>XI</sup>.

I. A.

Zerle

Ministerialdirigent

XI [Amtl. Anm.:] gegenstandslose Änderungsvorschrift